

6. Eisenbahn-Wesen.

Die Prüfung des in Folge des diesseitigen Erlasses vom 4. September v. J. Nr. 5151 von sämtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands (inkl. Bayern) eingereichten Materials hat in Bezug auf die Anforderung von Kenntnissen und auf sonstige Qualifikation bei der definitiven Anstellung der Eisenbahn-Betriebs-Beamten folgende Resultate ergeben:

Es stellen an:

Kategorie der Beamten.	1. Staats- und unter Staatsverwaltung stehende Privatbahnen:			2. Privatbahnen unter eigener Verwaltung:		
	n a c h					
	Prüfung.	Probezeit (ohne Prüfung).	weder Prüfung noch Probezeit.	Prüfung.	Probezeit (ohne Prüfung).	weder Prüfung noch Probezeit.
	%	%	%	%	%	%
Bahnhofs-Inspektor	22	2	6	11	7	44
Stations-Assistent	31	—	2	13	7	37
Weichensteller	6	22	2	17	7	31
Bahnmeister	26	4	2	24	9	22
Bahnwärter	4	22	2	7	6	26
Zugführer	24	—	7	11	7	35
Badmeister	4	2	20	9	6	33
Schaffner	4	2	24	17	13	22
Bremser	2	24	—	17	9	26

Für die Anstellung der Lokomotivführer ist bei 28 % der Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen und bei 35 % der Privatbahnen unter eigener Verwaltung, für die Anstellung des Heizers bei nur 6 % der Staatsbahnen und 11 % der Privatbahnen eine Prüfung vorgeschrieben.

Berlin W., den 18. Mai 1875.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämtliche Privat-Eisenbahnen Deutschlands, soweit sie nicht unter staatlicher Verwaltung stehen.